



Genest und Partner

Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH · Parkstraße 70 · 67061 Ludwigshafen

Konzept21 GmbH & Co. KG
- Herrn Kruse -
Käferholzweg 15

79650 Schöpfungheim

Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungsschutz
Bau- und Raumakustik, Bauphysik,
Wärmeschutz und Energieeinsparung

Messstelle gem. §§ 26, 28 BImSchG
Güteprüfstelle gem. DIN 4109

Ihre Zeichen	Registrier-Nr.	Bearbeiter	E-Mail	Durchwahl	Datum
	024F8	Hasenstab/BS	hasenstab@genest.de	-31	12.06.2014

Bebauungsplan „Zehntmatten–Minseln“ in Rheinfelden

- **Geplante Wohnbebauung im nordöstlichen Bereich des Plangebiets (Bereich des „Einfachen Bebauungsplans“, Bereich Sägewerk Henle)**
- **Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz**

Sehr geehrter Herr Kruse,

bei dem am 28.02.2014 in Rheinfelden-Minseln absolvierten Ortstermin informierten Sie uns über die von Ihnen geplante Wohnbebauung in dem o. g. Bebauungsplangebiet.

Der Bebauungsplan „Zehntmatten-Minseln“ vom 02.11.2000 gliedert sich in einen größeren südwestlichen und mittleren Plangebietsbereich (Kernflächen mit Ausweisung als „Qualifizierter Bebauungsplan“) und in nordöstliche bzw. südwestliche Plangebietsbereiche mit immissionsrelevanten Flächen mit einer Ausweisung als „Einfacher Bebauungsplan“. Das Plangebiet weist eine Fläche von insgesamt ca. 9 ha auf.

Der von Ihnen zur Bebauung vorgesehene Plangebietsbereich umfasst die nordöstliche immissionsrelevante Fläche mit einer Ausweisung als „Einfacher Bebauungsplan“. In dieser Fläche befindet sich im südlichen Bereich unmittelbar an der Nordschwabener Straße bereits eine Teilfläche mit bis zu 2 ½-geschossigen Wohngebäuden und einer Gebietsausweisung als

Hauptsitz:
Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Parkstraße 70
67061 Ludwigshafen/Rhein

Kontakt:
T +49 621 58 615-0
F +49 621 58 23 54
www.genest.de
info@genest.de

UST-ID: DE 149 145 394
Sitz u. Amtsgericht Ludwigshafen
Register-Nr. HRB 2898
Geschäftsführer:
Roland Jöckel, Dr. Jörg Wildoer

HypoVereinsbank UniCredit AG
Ludwigshafen
(BLZ 545 201 94) 3 644 987
IBAN: DE30 5452 0194 0003 6449 87
SWIFT (BIC): HYVEDEMM483

Büro Berlin:
Marktstraße 8
10317 Berlin
T +49 30 29 49 09 49
F +49 30 29 49 09 48

Büro Dresden:
Alträcknitz 8
01217 Dresden
T +49 351 4 76 41 50
F +49 351 4 76 41 30

Dorfgebiet (MD). Nördlich daran angrenzend liegt das Sägewerk Henle, das entfallen soll und auf dessen Fläche eine bis zu 2 ½-geschossige Bebauung mit einer Gebietsausweisung als Dorfgebiet (MD) oder Allgemeines Wohngebiet (WA) Ihrerseits geplant ist.

Wie Sie bei dem Ortstermin mitteilten, werden in dem Wegfall des Sägewerks und in der auf dessen Fläche geplanten Wohnbebauung Schwierigkeiten gesehen, die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan und den dazu erstellten schalltechnischen Gutachten und Stellungnahmen begründet sein sollen und nach denen eine Genehmigung der geplanten Bebauung nicht möglich bzw. problematisch sein soll. Befürchtet werden dabei schalltechnische Nachteile für die bestehende Firma Holzleimbau Wiedmann.

Um hierzu nähere Informationen zu erhalten, sollten der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung sowie die der Bebauungsplanung zugrunde gelegten Gutachten und Untersuchungen gesichtet und aus schalltechnischer Sicht im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung beurteilt werden. Hierzu erhalten Sie im Folgenden unsere Stellungnahme:

1. Aufgabenstellung

Es sollen der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung sowie die der Planung zugrunde gelegten Gutachten und Untersuchungen gesichtet und im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung in schalltechnischer Hinsicht beurteilt werden.

2. Bebauungsplan „Zehntmatten-Minseln“ mit Textteil und Begründung vom 02.11.2000

Satzung zu dem Bebauungsplan

Die Satzung zu dem Bebauungsplan nimmt in § 3 Bezug auf die folgenden, schalltechnisch relevanten Gutachten und Untersuchungen:

- Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros ITA, Nr. P 126/27 vom 04.02.1998 mit Ergänzungen vom 17.03.1998

- Gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros ITA, Nr. P 126/27 vom 14.09.1998 sowie 20.10.1998

- Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Beller Consult vom 05.05.1999

Textteil zum Bebauungsplan

Im Textteil des Bebauungsplans erfolgt eine Gliederung in die Art der baulichen Nutzung der Plangebietsflächen mit in schalltechnischer Hinsicht hier relevanten Festlegungen in die Gewerbegebietsflächen Gewerbegebiet 1 (GE 1), Gewerbegebiet 2 (GE 2) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe). Des Weiteren wurden Bereiche als Dorfgebiet (MD 1, MD 2 und MD 3), das Sondergebiet „Kompostieranlage“ (SO) und zwei Bereiche als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt. Die örtliche Situation ist in dem Bebauungsplan in der Anlage 1 dargestellt.

Für die oben genannten schalltechnisch relevanten Plangebietsflächen wurden folgende maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel L_{WA} festgelegt:

Gebietsfläche	L_{WA} in dB(A)/m ²	
	Tag	Nacht
GE 1		
- Fläche A ^{*)} (Produktionshalle Wiedmann, nördlicher Teil)	50	35
- Fläche B ^{*)} (Produktionshalle Wiedmann, südlicher Teil und Erweiterungsfläche)	67	54
GE 2 (Sägewerk Henle)	55	35
GEe (südlich der Nordschwabener Straße, nördlicher Bereich Wiedmann u. westliches Nachbargrundstück)	50	35
SO Sondergebiet „Kompostieranlage“	62	35

^{*)} Eine Kennzeichnung der Flächen A und B ist im Plan nicht erfolgt

Die jeweilige Bauweise ist durch Planeintrag festgelegt. Für die Bereiche GE 2, MD 1 und SO wurde keine Festsetzung getroffen.

Begründung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für betriebliche Erweiterungen des örtlichen Gewerbebetriebs Holzleimbau Wiedmann zu schaffen. Zudem soll mit dem Bebauungsplan ein städtebaulicher Rahmen für die Weiterentwicklung des Bereichs südlich der Wiesentalstraße und beidseits der Nordschwabener Straße festgelegt werden. Dies wird zum einen zur Absicherung der vorhandenen baulichen Nutzungen gegen die von den bestehenden Gewerbebetrieben ausgehenden Lärmemissionen erforderlich, zum anderen sichert es den Bestand dieser Gewerbebetriebe an ihrem Standort und steckt deren Erweiterungsmöglichkeiten ab.

Zur Bewältigung der wegen der relativen Nähe unterschiedlicher Nutzungen bestehenden bzw. zu erwartenden immissionsbedingten Konflikte wurden im Hinblick auf eine ausgewogene Lärmkontingentierung neben dem Holzleimbaubetrieb Wiedmann und seinen benachbarten Flächen auch das Sägewerk Henle sowie die Kompostieranlage Lützelschwab in die Gesamtbetrachtung des Bebauungsplans einbezogen. Zur Lösung der gegebenen Immissionsproblematik durch die bestehende Gemengelage von gewerblichen und wohnlichen Nutzungen wurden die Kernflächen des Bebauungsplans mit dem Holzleimbaubetrieb Wiedmann als „qualifiziert“ gemäß § 30, Absatz 1 BauGB und die weiteren im Nordosten und Südwesten bestehenden Flächen (Sägewerk Henle und Kompostieranlage Lützelschwab) als „einfach“ gemäß § 30, Absatz 3 BauGB ausgewiesen.

Die in den Gebietsteilflächen GE 1 und GEe vorgesehenen zusätzlichen baulichen Nutzungsmöglichkeiten sollen der Entwicklung des bestehenden Holzleimbaubetriebs Wiedmann dienen. Die Ausweisung der Flächen südlich der Wiesentalstraße als Allgemeines Wohngebiet (WA) dient der Fortführung und Schließung der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung. Die Festlegung der Gebietsteilflächen MD 2 und MD 3 dient der Bestandsicherung und der weiteren Entwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen. Die genannten Bereiche GE 1, GEe, WA, MD 2 und MD 3 werden als „qualifizierter“ Bebauungsplanbereich definiert, die übrigen Teile des Bebauungsplans GE 2, MD 1 und SO beinhalten keine Festsetzungen hinsichtlich zusätzlicher baulicher Nutzungen, bei diesen Flächen handelt es sich somit um „einfache“ Bebauungsplanflächen.

Die bestehende schalltechnische Situation im Bereich des Plangebiets ist geprägt durch die Nähe des Holzleimbaubetriebs Wiedemann zur Wohnbebauung auf beiden Seiten der Nordschwabener Straße und die östlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie durch die Geräuschemissionen des bestehenden Sägewerks Henle im Nordosten und die Kompostieranlage Lützelschwab im Südwesten des Plangebiets.

Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Beller Consult vom 05.05.1999 wurden als Festlegung für maximale flächenbezogene Schalleistungspegel L_{WA} für die maßgeblichen Gewerbeflächen folgende Werte empfohlen, die den Angaben in der obigen Tabelle entsprechen:

- Bereich Holzleimbau „leiser Bereich“:	$L_{WA}^{tags} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$
- Holzleimbau „lauter Bereich“:	$L_{WA}^{tags} = 67 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 54 \text{ dB(A)/m}^2$
- Holzleimbau Erweiterung:	$L_{WA}^{tags} = 67 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 54 \text{ dB(A)/m}^2$
- Sägewerk:	$L_{WA}^{tags} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$
- Kompostieranlage:	$L_{WA}^{tags} = 62 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$

Für spätere Schallprognosen wurde festgelegt, dass zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit dieselbe Berechnungsmethode wie im Gutachten anzuwenden ist, d. h. die in der Nachbarschaft zulässigen Immissionsanteile sind aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung in den Halbraum zu berechnen.

Bedeutsam für die hier vorliegende Stellungnahme ist, dass nach der Festsetzung A.I.1.3.1 für bestehende betriebsbezogene Wohnnutzungen im GE 2 (Bereich Sägewerk Henle) Bestandsschutz besteht. Wie in GE-Gebieten üblich, ist Wohnnutzung hier generell nur im Rahmen des

§ 8, Absatz 3, Nr. 1 BauNVO zulässig. Danach können ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Eine Wohnbebauung ist nach dem Bebauungsplan im GE 2 nicht möglich.

3. Dem Bebauungsplan zugrunde gelegte schalltechnische Gutachten und Untersuchungen

Um angesichts des an die bestehende und beabsichtigte Wohnbebauung heranrückenden Gewerbes qualifizierte Aussagen zur künftigen Lärmimmissionssituation treffen zu können, wurden von der Stadt Rheinfelden mehrere schalltechnische Gutachten und Stellungnahmen in Auftrag gegeben. Auf diese Untersuchungen wird im Folgenden kurz eingegangen.

3.1 Gutachtliche Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft ITA „Bebauungsplan Zehntmatten der Stadt Rheinfelden / Baden, Ortsteil Minseln; Kontingentierung der Geräuschemissionen“, Nr. P 126/97 vom 04.02.1998 (bo/uh)

Als Aufgabenstellung wird angegeben, dass das Gutachten für den Bebauungsplan auszuarbeiten ist, der die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterungsabsichten der Firma Holzleimbau Wiedmann schaffen soll. Als maßgebliche Lärmquellen sollten hierbei neben der Firma Holzleimbau Wiedmann auch das Sägewerk Henle und die Kompostieranlage Lützelschwab berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der damaligen IST-Situation wurden Schallimmissionsmessungen an repräsentativen Messpunkten in der Nachbarschaft der Betriebe durchgeführt und die maßgeblichen Schallimmissionspegel (Beurteilungspegel) an diesen Immissionspunkten bestimmt. Die Ergebnisse wurden in dem Prüfbericht der Ingenieurgesellschaft ITA, Nr. 250.97-P126 vom 20.08.1997 / 05.02.1998 zusammengefasst.

Anhand der Schallimmissions-Messergebnisse wurden für die o. g. drei Betriebe die flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{WA} für den Tages- und Nachtzeitraum berechnet. Entsprechend der damaligen Betriebssituation bei dem Sägewerk Henle und der Kompostieranlage

Lützelschwab wurden für diese beiden Betriebe während der Nachtzeit keine Emissionspegel bestimmt, da diese Betriebe während der Nachtzeit nicht arbeiten.

Nach den Immissions-Messergebnissen schöpfte die Firma Wiedmann damals die in der bestehenden Mischgebiets-Nachbarbebauung gültigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bereits aus bzw. überschritt diese sogar geringfügig um 1 dB.

Unter Berücksichtigung der von der Firma Wiedmann geplanten Erweiterungsflächen wurden in einem weiteren Rechenschritt die flächenbezogenen Schalleistungspegel so kontingentiert und vorgeschlagen, dass die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete in der Nachbarschaft gerade eingehalten werden können. Hierbei sollte auch für das Teilgebiet „Stegmatten“ (siehe Anlage 1) flächenbezogene Schalleistungspegel für eine gegebenenfalls spätere weitere Erweiterung vorgehalten werden, ohne diese jedoch im Bebauungsplan auszuweisen.

Folgende flächenbezogene Schalleistungspegel L_{WA} wurden unter Berücksichtigung der damaligen bestehenden und geplanten Betriebssituation für die Festsetzungen im Bebauungsplan vorgeschlagen:

- Sägewerk Henle:
 $L_{WA}^{tags} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = \text{keine Emissionen}$

- Firma Wiedmann Montagehalle,
nördlicher Betriebshof:
 $L_{WA}^{tags} = 58 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = 46 \text{ dB(A)/m}^2$

- Firma Wiedmann „lauter Bereich“
(Produktionshalle):
 $L_{WA}^{tags} = 63 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = 57 \text{ dB(A)/m}^2$

- Erweiterungsfläche Firma Wiedmann:
 $L_{WA}^{tags} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$

- Bereich Stegmatten (evtl. Erweiterungsfläche):
 $L_{WA}^{tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$

- Kompostieranlage Lützelschwab:
 $L_{WA}^{tags} = 62 \text{ dB(A)/m}^2$
 $L_{WA}^{nachts} = \text{keine Emissionen}$

Das ursprünglich zusätzlich gesetzte Ziel, für die Bebauung an der Wiesentalstraße 5 dB niedrigere Immissionspegel zu erreichen und damit die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) zu ermöglichen, konnte nicht erreicht werden und wurde deshalb auch nicht weiter verfolgt.

Die Firma Holzleimbau Wiedmann stellt auch Bauteile (Holzleimbinder) mit relativ großen Abmessungen her, die aus verkehrstechnischen Festlegungen nur während der Nachtzeit abtransportiert werden dürfen. Nach den Aussagen des Gutachtens sollten diese Auslieferungen, mit denen der Nachtimmissionsrichtwert für MD-Gebiete erheblich überschritten wird, als seltene Ereignisse eingestuft und geduldet werden.

3.2 Gutachtliche Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft ITA „Bebauungsplan Zehntmatten der Stadt Rheinfelden / Baden, Ortsteil Minseln; Kontingentierung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung der an die bestehende gewerbliche Nutzung heranrückenden Wohnbebauung“, Nr. P 126/97 vom 17.03.1998 (wi/ho) als 1. Ergänzung zum Gutachten vom 04.02.1998

In dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft ITA vom 04.02.1998 und den dort dargestellten Empfehlungen für flächenbezogene Schalleistungspegel wurde zugrunde gelegt, dass die bestehende Bebauung südlich der Wiesentalstraße als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen ist. Im Rahmen von ergänzenden Berechnungen sollte untersucht werden, welche Konsequenzen für die Bauleitplanung sich unter Berücksichtigung einer Erweiterung dieser Flächen ergeben, wenn diese mit Wohngebäuden bebaubar sein sollen (Bebauung in zweiter Reihe). Die bestehende gewerbliche Nutzung der Firmen Holzbau Wiedmann und Kompostieranlage Lützelschwab sollten dabei Bestandschutz genießen, ebenso die Geräuschemissionen des Sägewerks Henle. Für die geplanten GE-Flächen sollte deren Emission so begrenzt werden, dass mit ihnen bei der hier

beschriebenen Wohnbebauung die 5 dB geringeren Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) erreicht werden.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete ist nach den ergänzenden Untersuchungen nur dann möglich, wenn die Emission der bestehenden Nutzungsfläche der Firma Wiedmann erheblich eingeschränkt würde, nämlich tagsüber auf einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von $L_{WA}^{tags} = 53 \text{ dB(A)/m}^2$ und nachts auf einen Wert von $L_{WA}^{nachts} = 40 \text{ dB(A)/m}^2$. Da eine Reduzierung der Emissionen des Wiedmann-Bestands umfangreiche bauliche Eingriffe und Pegelminderungen an bestehenden Anlagen mit hohen Kosten zur Folge haben würde, ist eine Bebauung in zweiter Reihe südlich der Wiesentalstraße nach diesen Ergebnissen als kaum realistisch dargestellt worden.

3.3 Gutachtliche Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft ITA „Bebauungsplan Zehnmatten der Stadt Rheinfeldern / Baden, Ortsteil Minseln; Kontingentierung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung eines Bestandschutzes für gewerbliche Nutzungen“.
Nr. P 126/97 vom 14.09.1998 / 20.10.1998 (bo/wu)

Aufgrund der Ergebnisse der o. g. Voruntersuchungen sollten unter Berücksichtigung des Bestandschutzes für die Firmen Wiedmann, Henle und Lützelshwab die Geräuschemissionen der vorgesehenen Erweiterungsfläche der Firma Wiedmann im Teilgebiet „Zehnmatten“ und der Teilfläche „Stegmatten“ neu kontingentiert werden. Das Beurteilungskriterium sollte nach der formulierten Aufgabenstellung die Vermeidung unzulässig hoher Geräuscheinwirkungen auf bestehende und geplante Gebäude sein. Die unter dieser Maßgabe ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel sollten im Bebauungsplan „Zehnmatten“ festgesetzt werden.

Ziel der Untersuchungen sollte sein, die bestehende gewerbliche Nutzung durch die Firmen Wiedmann, Henle und Lützelshwab zu sichern und eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung zu ermöglichen. Obwohl das im Lageplan mit „Stegmatten“ gekennzeichnete Teilgebiet keine Gebietsausweisung nach der BauNVO erhalten soll, sollten vorsorglich auch in diesem Bereich Emissionen eines typischen Gewerbegebiets angenommen werden, um gegebenenfalls eine langfristig denkbare Erweiterung der Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen. Sollte diese Nutzung definitiv ausgeschlossen werden, bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, anderen GE-Teilflächen höhere Geräuschkontingente zuzugestehen.

Zunächst wurden in der Stellungnahme die aus den Schallimmissionsmessungen ermittelten flächenbezogenen Schalleistungspegel der damals bestehenden Nutzungen der Firmen Wiedmann, Henle und Lützelschwab zusammengestellt.

Als Ziel wurde zunächst festgelegt, durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel an den Grundstücksgrenzen im Dorfgebiet und den Kleingarten-Bereichen tags den Immissionsrichtwert für WA-Gebiete von 55 dB(A) einzuhalten. Hierbei ergaben sich dieselben Tages-Werte wie sie in der in Abschnitt 3.1 beschriebenen Untersuchung als Festsetzungsvorschlag für den Tageszeitraum dargestellt wurden. Um die Emissionskontingente einzuhalten, bestünde bei der Firma Wiedmann die Notwendigkeit, Lärminderungsmaßnahmen durchzuführen. Langfristig wäre es nach den Aussagen der Untersuchung denkbar, z. B. bei der Beschaffung neuer Maschinen für bestehende Betriebsgebäude nach dem aktuellen Stand der Lärminderungsmaßnahmen im Holzbearbeitungs-Maschinenbau den Immissionsrichtwert für WA-Gebiete tagsüber einzuhalten. Während der Nachtzeit ist die Einhaltung des WA-Richtwerts von 40 dB(A) nicht möglich, da derzeit bereits mit der IST-Situation an der Grenze der MD-Bebauung ein Beurteilungspegel von 46 dB(A) ermittelt wurde, was eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für MD-Gebiete von nachts 45 dB(A) bedeutet. Eine kurz- bzw. mittelfristige Einhaltung der für WA-Gebiete festgelegten Immissionsrichtwerte ist somit nicht realistisch.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte tags und nachts für MD-Gebiete wurden mit Anpassung an die bestehenden Nutzungen auf den Gewerbeflächen die folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} ermittelt.

- | | |
|--|---|
| - Firma Wiedmann „leiser Bereich“: | $L_{WA}^{tags} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$
$L_{WA}^{nachts} = \text{keine Emissionen}$ |
| - Firma Wiedmann „lauter Bereich“: | $L_{WA}^{tags} = 68 \text{ dB(A)/m}^2$
$L_{WA}^{nachts} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ |
| - Firma Wiedmann, Erweiterung „Zehntmatten“: | $L_{WA}^{tags} = 68 \text{ dB(A)/m}^2$
$L_{WA}^{nachts} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ |
| - Bereich Stegmatten: | $L_{WA}^{tags} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$
$L_{WA}^{nachts} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ |

- | | | |
|----------------------------------|-------------------|---------------------------|
| - Sägewerk Henle: | L_{WA}^{tags} | = 55 dB(A)/m ² |
| | L_{WA}^{nachts} | = keine Emissionen |
|
 | | |
| - Kompostieranlage Lützelschwab: | L_{WA}^{tags} | = 67 dB(A)/m ² |
| | L_{WA}^{nachts} | = keine Emissionen |

Diese Werte wurden als Vorschlag für die Festsetzungen im Bebauungsplan empfohlen.

Zu den selten auftretenden Betriebsgeräuschen der Firma Wiedmann in der Nachtzeit beim Verladen und beim Abtransport von großen Holzleimbinder-Bauteilen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2 verwiesen.

3.4 „Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Zehntmatten in Rheinfelden-Minseln“ des Ingenieurbüros Beller Consult vom 05.05.1999

Die schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Beller Consult bauen auf den vorangegangenen Untersuchungen des Ingenieurbüros ITA auf, insbesondere auf die ITA-Stellungnahme vom September / Oktober 1998 (Vergleiche Abschnitt 3.3 der vorliegenden Stellungnahme). In der genannten ITA-Stellungnahme wurden für die maßgeblichen Gewerbeflächen der Firmen Holzleimbau Wiedmann, Sägewerk Henle und Kompostieranlage Lützelschwab sowie für den Bereich „Stegmatten“ Geräuschemissionskontingente (flächenbezogene Schalleistungspegel) festgelegt, die bei den Bereichen mit Wohngebäuden von einer Einstufung als Dorfgebiet (MD) ausgegangen waren. Für den Bereich mit Wohngebäuden entlang der Wiesentalstraße sollte nunmehr zugrunde gelegt werden, dass hier eine Gebietseinstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgt.

Als Ergebnis wurden für die einzelnen Gewerbegebietsflächen die folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} festgelegt (siehe Anlage 2 der vorliegenden Stellungnahme):

- Sägewerk Henle (GE 2):	$L_{WA}^{tags} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$
- Firma Wiedmann, Montagehalle, nördlicher Betriebshof (GEe):	$L_{WA}^{tags} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$
- Firma Wiedmann „lauter Bereich“, Produktionshalle (GE 1):	$L_{WA}^{tags} = 67 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 54 \text{ dB(A)/m}^2$
- Erweiterungsfläche Wiedmann (GE 1):	$L_{WA}^{tags} = 67 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 54 \text{ dB(A)/m}^2$
- Kompostieranlage Lützelshwab:	$L_{WA}^{tags} = 62 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{WA}^{nachts} = 35 \text{ dB(A)/m}^2$

Da für den Bereich Stegmatten keine gewerbliche Nutzung zugelassen werden soll, entfallen die bisher in den ITA-Untersuchungen angesetzten Schallemissionspegel dieser Fläche.

Die oben genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden so ausgelegt, dass in den benachbarten Dorf- und Mischgebieten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden können.

Um in dem Bebauungsstreifen an der Wiesentalstraße die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einhalten zu können, wurden die in der oben genannten ITA-Untersuchung empfohlenen flächenbezogenen Schalleistungspegel für den lauten Bereich der Firma Wiedmann (Produktionshalle) und für die Erweiterungsfläche der Firma Wiedmann um 1 dB reduziert. Hierdurch wurde erreicht, dass lediglich in einem kleinen Bereich entlang des östlichen Baufensters an der Wiesentalstraße nachts eine leichte Überschreitung des WA-Richtwerts bis ca. 2 dB bewirkt wird. In diesem Bereich werden nach den Aussagen der Untersuchung bereits derzeit die Immissionsrichtwerte überschritten. In den Baufenstern, die östlich der Firma Wiedmann liegen, werden die Immissionsrichtwerte weitgehend eingehalten, lediglich im südlichen Teil des Grundstücks mit der Lagebuch-Nr. 4407 sind

Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten, so dass in diesem Bereich keine Wohnbebauung zugelassen werden sollte.

Die oben beschriebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden als Festsetzung in dem Bebauungsplan „Zehntmatten-Minseln“ vom 02.11.2000 übernommen.

4. Schalltechnische Beurteilung der vorgelegten Untersuchungen und des Bebauungsplans im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung auf dem Gelände des entfallenden Sägewerks Henle

Der Bebauungsplan „Zehntmatten-Minseln“ der Stadt Rheinfelden wurde erstellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für betriebliche Erweiterungen der im Plangebiet ansässigen Firma Holzleimbau Wiedmann zu schaffen. Im Zuge der Bebauungsplanung waren dabei neben der Firma Wiedmann auch das im Plangebiet bestehende Sägewerk Henle und die Kompostanlage Lützelschwab zu berücksichtigen. Zudem sollte mit dem Bebauungsplan die Weiterentwicklung der Gebietsbereiche mit Wohngebäuden südlich der Wiesentalstraße und beidseits der Nordschwabener Straße gesichert werden.

Anhand von mehreren schalltechnischen Untersuchungen wurden für die drei Firmen Holzbau Wiedmann, Sägewerk Henle und Kompostieranlage Lützelschwab flächenbezogene Schalleistungspegel für den Tages- und Nachtzeitraum im Bebauungsplan festgelegt. Mit diesen Festlegungen wurde die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit der Bereiche mit einer Einstufung als Dorfgebiet (MD) und Allgemeines Wohngebiet (WA) berücksichtigt.

Im Rahmen einer derzeit beabsichtigten Planung sollte beurteilt werden, inwieweit sich die der Firma Holzleimbau Wiedmann im Bebauungsplan zugestandenen flächenbezogenen Schalleistungspegel ändern, wenn der Betrieb des Sägewerks Henle entfällt und auf dessen Gelände eine Bebauung mit MD- oder WA-Ausweisung erfolgt.

Derzeit besteht die Situation, dass mit den o. g. der Firma Wiedmann zugestandenen Lärmkontingenten in dem zwischen der Firma Wiedmann und dem Sägewerk vorhandenen MD-Streifen die Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete tags und nachts eingehalten werden. Falls das Sägewerksgelände von einem Gewerbegebiet in ein Dorfgebiet umgestuft würde, wäre bei der

vorliegenden örtlichen Situation auch auf dem Sägewerksgelände die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet gegeben. Für die Firma Wiedmann und die anderen im Plangebiet vorhanden gewerblichen Nutzungen würden sich daher in Bezug auf deren bisherige und nach dem Bebauungsplan zulässigen Lärmemissionen keine Beschränkungen oder Nachteile ergeben.

Allenfalls kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den Wegfall des Sägewerks als Gewerbelärmquelle für die Firma Wiedmann bei einer Ausweisung des Sägewerksgeländes als MD grundsätzlich eine günstigere Lärmemissionssituation ergeben könnte. Bei einer Ausweisung des Sägewerksgeländes als WA (ggf. auch nur teilweise) wäre dies durch ergänzende Untersuchungen noch zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Beplanung der Sägewerksfläche sind im Weiteren folgende Aspekte bzw. Fragen zu bedenken und zu prüfen:

- Inwieweit ist die vorgesehene Bebauungsfläche mit einer Ausweisung als Dorfgebiet (MD) überhaupt möglich bzw. inwieweit sind die baulichen Kriterien für eine solche Ausweisung nach der Baunutzungsverordnung gegeben?
- Falls bei einer Ausweisung der zur Bebauung vorgesehenen Sägewerksfläche eine Einstufung als Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen sollte, wäre zu überprüfen, ob mit den der Firma Wiedmann zugestandenen Lärmemissionskontingenten die bezogen auf eine MD-Ausweisung 5 dB geringeren Immissionsrichtwerte überschritten werden. Diesbezüglich wird im Rahmen einer entsprechenden Bebauungsplanänderung bzw. Bebauungsplanergänzung eine schalltechnische Untersuchung erforderlich sein. Nach den Einzelpunktrechnungen und den Rasterlärmkarten des Ingenieurbüros Beller Consult ist die Einhaltung der WA-Werte denkbar.
- Generell wäre bei einer Umwidmung von GE auf MD oder WA auch zu prüfen, ob gegebenenfalls durch gewerbliche Nutzungen außerhalb des Bebauungsplangebiets (z. B. Zimmerei Lützelschwab im Südosten oder im Westen benachbarte Betriebe) die in MD-Gebieten oder WA-Gebieten gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der notwendigen Änderung bzw. Ergänzung des bestehenden Bebauungsplans ein neues Bebauungsplanverfahren vorgesehen werden müsste, wobei hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes dann die aktuellen schalltechnischen Randbedingungen zu überprüfen wären.

Abschließend sei noch erwähnt, dass Wohnlärm und öffentlicher Verkehrslärm bei der Beurteilung von Gewerbelärm grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist. Dies gilt hier insbesondere für die geplante Bebauung auf dem Sägewerksgelände, bei dem nach dem bestehenden Bebauungsplan davon ausgegangen wird, dass auf dem Sägewerksgelände nachts nicht gearbeitet wird. Ein durch die geplante Bebauung ggfs. bewirkter Verkehrslärm oder Wohnlärm ist in Bezug auf die Beurteilung des Gewerbelärms hier nicht relevant.

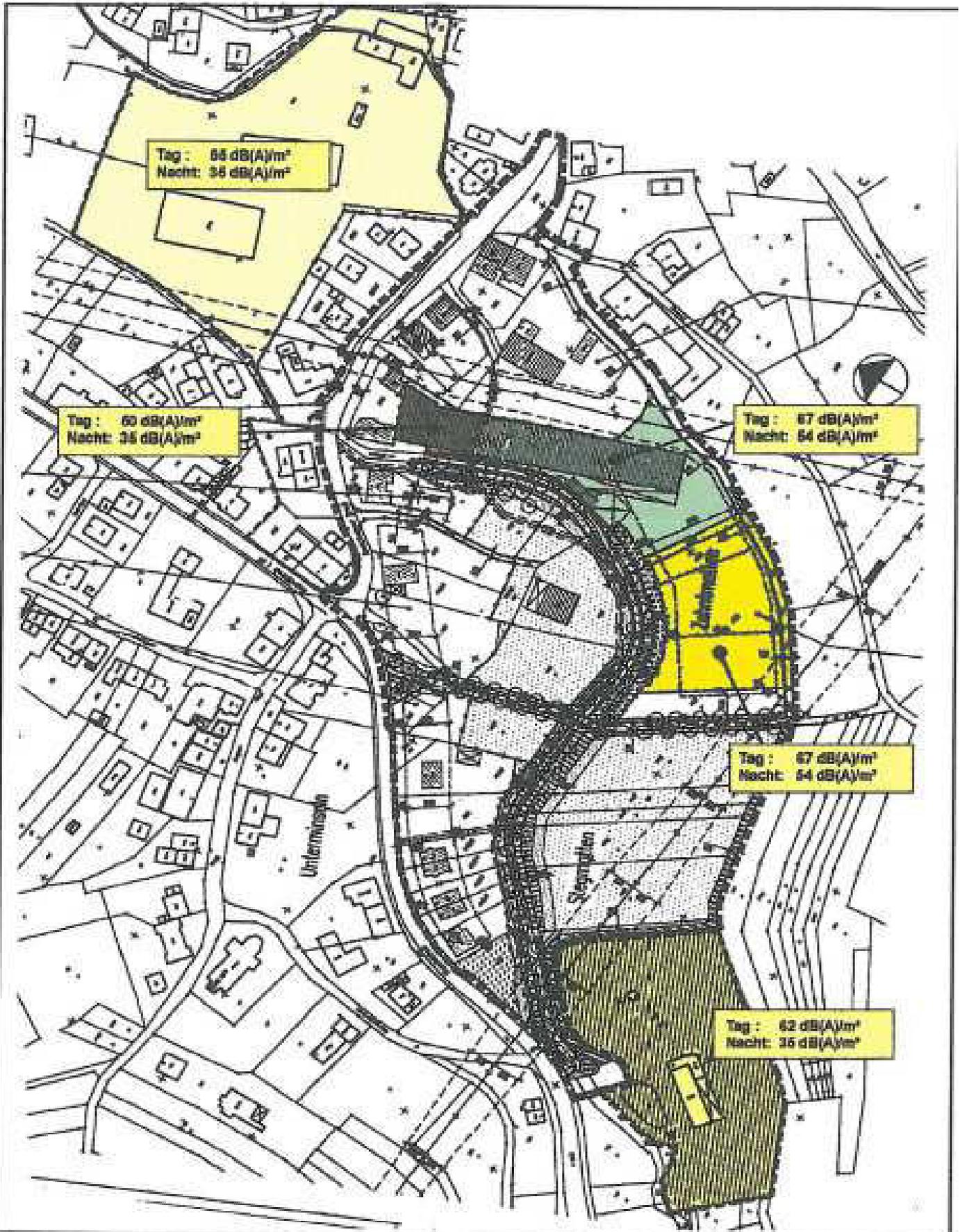
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH

Anlagen





STADT RHEINFELDEN

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
Bebauungsplan "Zehnmatten"

Immissionswirksame flächenbezogenen
Schalleistungspegel



INGENIEURGESSELLSCHAFT
BELLER CONSULT GMBH
LINHÉSTRASSE 5, 79110 FREIBURG

Anlage: 5